



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
- Dienststz Berlin - 11055 Berlin

An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Frank Schäffler  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Hans-Joachim Fuchtel**  
Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 3133

FAX +49 (0)30 18 529 – 3139

E-MAIL 03@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 113-00202/0005

DATUM **25. Feb. 2019**

### Frage für den Monat Februar 2019

Ihre am 19.02.2019 im Bundeskanzleramt eingegangene schriftliche Frage Nr. 2/242

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre schriftliche Frage

„Auf welche Förderprogramme des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft können sich Kommunen im Jahr 2019 bewerben und in welcher Höhe erfolgt eine Förderung?“

beantworte ich wie folgt:

Die Fördermaßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sind ein zentrales Element der Bundesregierung zur Entwicklung der ländlichen Räume. Der GAK-Rahmenplan bietet im Förderbereich 1 - Integrierte ländliche Entwicklung - zehn Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung an. Zuwendungsempfänger und damit auch antragsberechtigt sind in der Regel die Gemeinden und Gemeindeverbände (bei Stadtstaaten die entsprechenden Verwaltungseinheiten). Der gemeinsam mit den Ländern beschlossene Rahmen lässt bei einigen Maßnahmen (z. B. Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte, Regionalmanagement) auch Anträge von Zusammenschlüssen regionaler Akteure unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zu.

Die Länder setzen die Fördermaßnahmen des Förderbereichs 1 in unterschiedlicher Weise in Landesrichtlinien um und sind für die Antragsbearbeitung und Mittelkontrolle zuständig. Dem

Bund liegen folglich keine Informationen darüber vor, in welcher Höhe Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert werden können.

Darüber hinaus kommen folgende Förderprogramme des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in Betracht:

- Mit dem **Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE)** unterstützt das BMEL modell- und beispielhafte Vorhaben, deren Erkenntnisse bundesweit genutzt werden können, ländliche Regionen als attraktive Lebensräume und Wirtschaftsstandorte zu erhalten. Ziel ist es, aus diesen Modellvorhaben Ansätze für eine spätere Regelförderung zu ziehen. Ob Kommunen antragsberechtigt sind, hängt von der einzelnen Bekanntmachung ab: [https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Kompetenzzentrum-Laendliche-Entwicklung/kompetenzzentrum-laendliche-entwicklung\\_node.html](https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Kompetenzzentrum-Laendliche-Entwicklung/kompetenzzentrum-laendliche-entwicklung_node.html)
- Zum Kreis der Antragsberechtigten für das Förderprogramm **Nachwachsende Rohstoffe** gehören grundsätzlich auch die Kommunen. Die Höhe der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben richtet sich dabei nach verschiedenen Kriterien und wird auf Basis des einzelnen Antrags ermittelt: <https://www.fnr.de/?id=10815>
- Kommunen können auch Zuwendungsempfänger für Vorhaben im Rahmen des **Waldklimafonds** sein. Die Höhe der Förderung kann, in Abhängigkeit von den thematischen Schwerpunkten des Waldklimafonds, bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, bzw. die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt:  
[https://www.waldklimafonds.de/fileadmin/SITE\\_MASTER/content/Dokumente/Downloads/WKF\\_F%C3%B6rLi\\_2017-03-20.pdf](https://www.waldklimafonds.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/Dokumente/Downloads/WKF_F%C3%B6rLi_2017-03-20.pdf)

Die Höhe der Förderung können Sie unter den oben angegebenen Internetadressen abrufen.

Mit freundlichen Grüßen

